

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Bestimmungen
- 2. Bestimmungen für Deckungsvarianten
- Sonstige Bestimmungen
- 4. Ersatzregelungen
- 5. Sicherheitsvorschriften

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Anwendungsbestimmungen

Folgende Regelungen und Bestimmungen gelten im Einzelnen nur, soferne in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (z.B. Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung) auf die Geltung der Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung ausdrücklich hingewiesen wird und keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

1.2. Unterversicherung (teilweise Abänderung des Art. 10 ABS)

Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme um mehr als 25 % niedriger ist als der Ersatzwert (Versicherungswert) der versicherten Sachen. In diesem Fall wird die Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

Ist die vom Schaden betroffene Sache bei mehreren Versicherern versichert, so wird von uns erst dann eine Unterversicherung eingewendet, wenn die Versicherungssumme sämtlicher Versicherer um mehr als 25 % niedriger ist als der Versicherungswert.

Soweit in einer vom Schaden betroffenen Sparte die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschreitenden Summenanteile auf alle diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung der Vorsorgeversicherung (siehe Pkt. 2.4.1.3.) eine Unterversicherung besteht

Die Aufteilung richtet sich nach der bei diesen Positionen bestehenden Unterversicherung. Werden verschiedene Prämiensätze angewendet, so ist die überschüssige Versicherungssumme im Verhältnis zur Prämie umzurechnen. Bei Positionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel ver-

Bei Positionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung.

Von der Aufteilung ausgenommen sind

- Vorräte für die eine Stichtagsversicherung vereinbart ist,
- Versicherungssummen auf "Erstes Risiko"

Bei jenen Risiken, die auf dem Versicherungsschein oder in den Bedingungen mit dem Text "Erstes Risiko" gekennzeichnet wurden, wird innerhalb der festgesetzten Versicherungssumme der volle Schaden ersetzt, ohne dass auf die Bestimmungen über die Unterversicherung des Art. 10 (2) ABS Rücksicht genommen wird.

Wird als Versicherungssumme nur der Bruchteil des Gesamtwertes der versicherten Sachen genommen und stellt sich bei Eintritt des Schadenfalles heraus, dass der tatsächliche Gesamtwert in diesem Zeitpunkt höher ist als der in der Polizze angegebene, so wird die Entschädigung im Verhältnis Versicherungssumme vom Gesamtwert zum Versicherungswert ersetzt.

1.3. Indexvereinbarung

Die Versicherungssumme, Prämienbemessungsbasis bzw. Höchstentschädigung der versicherten Gebäude, Einrich-

Ergänzende Bedingungen für die Sachversicherung (EBS)

Betrieb & Planen – Fassung 10/2011

tung, Maschinen, maschinellen Einrichtungen, Apparate, Elektro-Anlagen und Elektro-Geräte und wenn zusätzlich vereinbart auch bei Waren bzw. Vorräten oder in der Betriebsunterbrechungsversicherung erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten bzw. Neuwerte der versicherten Sachen seit der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.

Der Ausgangsindex ist im Versicherungsschein angeführt. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung werden nachstehend angeführte Indizes herangezogen:

- 1.3.1. für Gebäude der in den vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung herausgegebenen Monatsberichten veröffentlichte Baukostenindex;
- 1.3.2. für Betriebseinrichtungen, Maschinen, maschinelle Einrichtungen, Apparate, Elektro-Anlagen und Elektro-Geräte bzw. Waren und Vorräte oder in der Betriebsunterbrechungsversicherung der Index für Verbraucherpreise 2000 bzw. der entsprechende Nachfolgeindex.

Wird einer der oben genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle tretende Index heranzuziehen.

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Art. 10 (2) Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung [ABS]) finden unter Berücksichtigung der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen im Schadenfall nur insoweit Anwendung, als

- a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post nicht dem tatsächlichen (Neu-)Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
- b) eine nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers erfolgte Veränderung der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post nicht dem tatsächlichen (Neu-)Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
- eine Veränderung an den versicherten Sachen zu einer Steigerung des (Neu-)Wertes geführt hat, ohne dass die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post entsprechend erhöht wurde.

1.4. Gefahrerhöhung

Ergänzend zu den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS, A97) gilt vereinbart:

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überprüfung der Gefahrenumstände und vereinbarter Sicherheitseinrichtungen auf den Versicherungsgrundstücken verpflichten und Gefahrerhöhungen nach Artikel 2 der ABS anzuzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben.

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so muss er dafür sorgen, dass erforderliche Meldungen über Gefahrerhöhungen an die Versicherungsabteilung und in weiterer Folge an den Versicherer unverzüglich erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm rückwirkend vom Tage der Gefahrerhöhung an, die etwa erforderliche höhere Prämie.

Als meldepflichtige Gefahrerhöhung gilt auch, wenn sich der Zustand bewohnt auf unbewohnt ändert. Bewohnt sind Versicherungsgrundstücke dann, wenn sich dauerhaft (auch während der Nachtstunden) Personen auf dem Grundstück aufhalten und während eines Jahres nicht länger als 40 Tage abwesend sind.

1.5. Bündelung von Versicherungsverträgen

Werden in vorliegender Versicherungspolizze mindestens zwei rechtlich selbständige Versicherungsverträge zusammengefasst ("gebündelt"), ist in der Prämie ein 5%-iger "Bündelnachlass" berücksichtigt.

Entfällt diese Voraussetzung, entfällt auch der Bündelnachlass ab dem Zeitpunkt des Entfall der Voraussetzung.

Im Versicherungsfall ist eine Kündigung nur für jenen rechtlich selbstständigen Versicherungsvertrag möglich, in dem sich der Versicherungsfall ereignet hat.

1.6. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in gegenständlichen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

2. Bestimmungen für Deckungsvarianten

Je nach der, auf der Polizze je Versicherungszweig dokumentierten Variante (KOMPAKT, OPTIMAL oder PREMI-UM), gelten folgende Positionen als mitversichert. Ist für einzelne Versicherungszweige keine Variante dokumentiert, gelten die folgenden Positionen nicht mitversichert.

2.1. Vitrinen, Schaukästen und Verkaufsautomaten (ausgenommen Zigaretten- und Bargeldautomaten) und deren Inhalt sind außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten innerhalb Europas im geographischen Sinn auf 1. Risiko gegen die auf der Polizze dokumentierten Gefahren mitversichert

NICHT mitversichert sind Sachen aus Edelmetall, Perlen, Edelsteine, sowie Waren mit einem Wiederbeschaffungswert je Stück von mehr als EUR 500,-

Die Leistung ist abhängig von der gewählten Variante und mit folgenden Werten begrenzt, außer es ist etwas anderes vereinbart:

Variante KOMPAKT: NICHT mitversichert

Variante OPTIMAL: 15% der Versicherungssumme für den Inhalt, mind. EUR 5.000,-, max. EUR 20.000,-

<u>Variante PREMIUM:</u> 20% der Versicherungssumme für den Inhalt, mind. EUR 10.000,-, max. EUR 40.000,-

2.2. Mitversichert sind Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten, der Betriebsinhaber und von Gästen gemäß Gruppierungserläuterungen "Gruppe sonstige Sachen D5" auf 1. Risiko gegen die auf der Polizze dokumentierten Gefahren. Abweichend zu den Gruppierungserläuterungen sind folgende Sachen NICHT versichert: Fahrzeuge aller Art, der in Dienstwohnungen befindliche Hausrat, Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere und Gegenstände mit einem Wiederbeschaffungswert je Stück von mehr als EUR 750,-

Die Leistung ist abhängig von der gewählten Variante und mit folgenden Werten begrenzt, außer es ist etwas anderes vereinbart:

<u>Variante KOMPAKT</u>: 10% der Versicherungssumme für die Einrichtung, mind. EUR 2.500,- max. EUR 10.000,- <u>Variante OPTIMAL</u>: 15% der Versicherungssumme für die Einrichtung, mind. EUR 5.000,- max. EUR 20.000,- <u>Variante PREMIUM</u>: 20% der Versicherungssumme für die Einrichtung, mind. EUR 10.000,- max. EUR 40.000,-

2.3. Die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Reproduktionshilfsmittel und Datenträgern, sowie die darauf befindlichen Daten gemäß Gruppierungserläuterungen "Gruppe sonstige Sachen D2 und D3" auf 1. Risiko gegen die auf der Polizze dokumentierten Gefahren ist mitversichert. Die Leistung ist abhängig von der gewählten Variante und mit folgenden Werten begrenzt, außer es ist etwas anderes vereinbart:

Variante KOMPAKT: 10% der Versicherungssumme für den Inhalt, mind. EUR 2.500,- max. EUR 10.000,- Variante OPTIMAL: 15% der Versicherungssumme für den Inhalt, mind. EUR 5.000,- max. EUR 20.000,- Variante PREMIUM: 20% der Versicherungssumme für den Inhalt, mind. EUR 10.000,- max. EUR 40.000,-

2.4. Mitversicherte Kosten sind jeweils bis zur dokumentierten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

 zusätzlich zur Versicherungs- bzw. Höchstentschädigungssumme (Abweichend zu Artikel 10, Pkt. 1 der ABS)

2.4.1.1. Nebenkosten

Nebenkosten sind Aufräumungs-, Abbruch-, Demontageund Remontagekosten, Feuerlöschkosten (Gruppierungserläuterungen Gruppe E) sowie Schutz- und Reinigungskosten, Entsorgungskosten und Transportkosten zur nächsten gestatteten Ablagerungsstätte

Im Rahmen der Entsorgungskosten sind Untersuchungs-, Behandlungs- und Deponierungskosten versichert.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- einen versicherten Schadenfall gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden "Allgemeinen Bedingungen"
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigste Abwicklung versichert.

Entsorgungskosten, die durch die Kontamination von Gewässern oder der Luft verursacht werden, sind nicht versichert. Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall auf- gewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25 % Selbstbehalt gekürzt.

- Untersuchungskosten
 - Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob
 - gefährlicher Abfall/Problemstoffe,
 - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
 - kontaminiertes Erdreich angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.
- Behandlungskosten

Behandlungskosten sind Kosten für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Höchsthaftungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wurde.

- Deponierungskosten

Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

Im Rahmen der Versicherungssumme für Nebenkosten sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), eingeschlossen, die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.

Die Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen sind insoweit versichert, als diese Maßnahmen behördliche angeordnet sind.

Die Leistung für Neben- und Entsorgungskosten ist abhängig von der gewählten Variante und mit folgenden Werten begrenzt, außer es ist etwas anderes vereinbart:

<u>Variante KOMPAKT:</u> 10% der Versicherungssumme für Gebäude und Inhalt, mind. EUR 2.500,-

<u>Variante OPTIMAL:</u> 15% der Versicherungssumme für Gebäude und Inhalt, mind. EUR 5.000,-

<u>Variante PREMIUM:</u> 20% der Versicherungssumme für Gebäude und Inhalt, mind. EUR 10.000,-

2.4.1.2. Schadenminderungskosten

Weiters ersetzen wir nach einem ersatzpflichtigen Schaden im Rahmen der Versicherungssumme Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Schaden möglichst gering zu halten. Ausgenommen davon sind

- Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden,
- Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren oder anderer Verpflichteter

2.4.1.3. Mehrkosten

- Mehrkosten infolge Preissteigerungen

Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung für vom Schaden betroffene, versicherte Sachen.

Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Veranlassung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden durch diese Vereinbarung nicht ersetzt.

- Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für vom Schaden betroffene, versicherte Sachen durch behördlich vorgeschriebene Verbesserungen an Gebäuden und/oder technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtungen, soferne der Verwendungszweck der getroffenen Anlage der gleiche bleibt
- Mehrkosten für technische Verbesserungen Nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall kann die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von zerstörter technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung durch gleichartige, dem letzten Stand der Technik entsprechende technische und kaufmännische Betriebseinrichtung erfolgen, auch wenn damit Kapazitätssteigerungen verbunden sind. Voraussetzung dafür ist, dass dadurch der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird.

Die Leistung für Mehrkosten ist abhängig von der gewählten Variante und mit folgenden Werten begrenzt, außer es ist etwas anderes vereinbart:

<u>Variante KOMPAKT:</u> 10% der Versicherungssumme für Gebäude und Inhalt, mind. EUR 2.500,-

<u>Variante OPTIMAL:</u> 15% der Versicherungssumme für Gebäude und Inhalt, mind. EUR 5.000,-

<u>Variante PREMIUM:</u> 20% der Versicherungssumme für Gebäude und Inhalt, mind. EUR 10.000,-

2.4.1.4. Vorsorge

Eine Vorsorgeversicherung für Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertungen und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Gebäude bzw. technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen gilt vereinbart.

Die Vorsorgeversicherungssumme wird im Schadenfall auf die Versicherungssummen der Posten aufgeteilt, für die sie beurkundet ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Posten bestehenden Unterversicherung.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind

- Vorräte, für die eine Stichtagsversicherung vereinbart
- Versicherungssummen auf "Erstes Risiko".

Die Leistung ist abhängig von der gewählten Variante und mit folgenden Werten begrenzt, außer es ist etwas anderes vereinbart:

Variante KOMPAKT: NICHT versichert

<u>Variante OPTIMAL:</u> 15% der Versicherungssumme für Gebäude und Inhalt

<u>Variante PREMIUM:</u> 20% der Versicherungssumme für Gebäude und Inhalt

 im Rahmen der Versicherungs- bzw. Höchstentschädigungssumme

2.4.2.1. Planungs- und Konstruktionskosten, Architekten- und Ingenieurgebühren

Ersetzt werden im Rahmen der Versicherungssumme laut Polizze auf Erstes Risiko Architekten- und Ingenieurgebühren sowie Planungs- und Konstruktionskosten, die für den Wiederaufbau und/oder die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung notwendig sind, und tatsächlich entstehen.

Die Ersatzleistung ist abhängig von der gewählten Variante mit folgenden Werten begrenzt:

<u>Variante KOMPAKT:</u> 10% der Schadensumme <u>Variante OPTIMAL:</u> 15% der Schadensumme <u>Variante PREMIUM:</u> 20% der Schadensumme

Die Schadensumme ist die Höhe des versicherten Schadens ohne Einrechnung mitversicherter Kosten.

2.4.2.2. Kosten für kurzfristige, notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung) nach einem ersatzpflichtigem Schadenfall

Die Leistung ist abhängig von der gewählten Variante und mit folgenden Werten begrenzt:

<u>Variante KOMPAKT:</u> NICHT versichert <u>Variante OPTIMAL:</u> EUR 5.000,-<u>Variante PREMIUM:</u> EUR 10.000,-

Sonstige Bestimmungen

3.1. Anerkennung

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, sofern alle Antragsfragen ordnungsgemäß beantwortet und alle je Versicherungszweig erhebliche Daten beigebracht wurden. Erheblich sind jene Daten, nach welchen der Versicherer gefragt hat.

Werden Risikoumstände arglistig verschwiegen gilt die Anerkennung nicht.

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende bzw. eingetretene Gefahrerhöhungen gemäß § 27 VersVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

- 3.2. Bestehen die Feuerversicherung und die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung, so gelten Anzeigen über Gefahrenumstände bei Abschluss des Vertrages oder über Gefahrenänderungen nach Abschluss für beide Versicherungen.
- 3.3. Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen Art. 3 ABS, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Art. 2 ABS.

Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Obige Bestimmung (Vorübergehende Abweichung von Sicherheits- und Betriebsvorschriften) gilt nicht für

- die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.

Bei Feuerarbeiten jeglicher Art sind unter allen Umständen die Sicherheitsvorschriften einzuhalten und der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.

 Vereinbarungen zu vorhandenen Lösch- und Meldeanlagen. Auch hier trägt der Versicherungsnehmer für die Einhaltung der Vereinbarungen die volle Verantwortung.

Werden trotzdem bei Bau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.

- 3.4. Ausrangierte Maschinen, Apparate und Maschinenteile, die von dem Versicherungsnehmer als solche vor dem Schadenfall gekennzeichnet waren, sind nur zu ihrem Verkehrswert versichert.
- 3.5. Im Rahmen der Versicherungssumme für kaufmännisch, technische Einrichtung sind Fundamente von Maschinen mitversichert und werden in einem versicherten Schadenfall auch dann entschädigt, wenn das Fundament selbst nicht vom Schaden betroffen ist, soferne das Fundament aus technischen Gründen ganz oder teilweise für die Wiederherstellung oder Erneuerung der Maschine nicht verwendet werden kann.

3.6. Feuerwehr- und Alarmübungen

Bei Schäden nach den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung, die durch Feuerwehr- und Alarm- übungen bzw. durch Einrichtungen der Feuerwehren und Alarmfirmen entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß ABS.

Ein Regressverzicht des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Schadenfalles gegenüber den schadenverursachenden Dritten hat die Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge

3.7. Mitversicherung fremdes Gut

Fremdes Eigentum, das die Eigentümer dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benützung, Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck in Obhut gegeben haben ist mitversichert - soweit nichts anderes vereinbart wurde, sofern nicht aus einer anderen Versicherung ein Deckungsanspruch besteht.

- 3.8. Brandschäden an Räucher-, Selch-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt werden auch dann ersetzt, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.
- 3.9. Kosten des Sachverständigenverfahrens (Art. 11 ABS) Der Versicherer ersetzt 80% der vom Versicherungsnehmer nach den ABS zu tragenden Kosten des Sachverständigen, jedoch nicht des Obmannes, höchstens aber EUR 50.000,-

Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall, wenn das Sachverständigenverfahren vom Versicherer verlangt wird, oder der jeweils festgestellte Schaden EUR 100.000,-übersteigt.

Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen. Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

3.10. Aufgebotsverfahren

Der Versicherer ersetzt bis zu EUR 10.000,- auf erstes Risiko die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden sind.

- 3.11. Für Arbeitsleistungen im Zuge der Behebung eines versicherten Schadens durch eigenes Personal des Versicherungsnehmers werden maximal 70% der Kosten einer autorisierten Firma entschädigt.
- 3.12. Ergänzend zum VersVG § 11a gilt vereinbart, dass der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers eine Abschrift eines auf Grund eines Schadenfalles erstellten Gutachtens zur Verfügung stellt. Die Kosten für Abschriften sind auf Verlangen vom Versicherungsnehmer vorzuschießen.

3.13. Wiederauffüllung der Versicherungssumme

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles haftet der Versicherer wiederum bis zur vollen Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Ist auf der Polizze eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart, gilt dieser Punkt nicht.

Der Versicherer behält sich das Recht auf Forderung der Nachschussprämie für den Rest der Versicherungsperiode vor.

3.14. Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Polizze genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

3.15. Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

- Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
- 2. Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für sich verbindlich an.
- 3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung der Ziffer 2 keine Anwendung.

4 Ersatzregelungen

4.1. Neuwertversicherung

Soweit Gebäude, Einrichtungen, Waren, Vorräte und sonstige Sachen zum Neuwert versichert sind, gelten folgende Bestimmungen

4.1.1. Wir ersetzen

Bei ständig Instand gehaltenen und betrieblich genutzten Gebäuden

- die volle Neuwertentschädigung, d.h. die ortsüblichen Wiederherstellungskosten am Tag des Schadens. Trifft diese Voraussetzung nicht zu und ist der Zeitwert des Gebäudes niedriger als 40 % des Neubauwertes, so gilt als Ersatzwert der Zeitwert.

Zur Wiederherstellung verwendbare Reste werden gemäß ihrem Wert angerechnet.

Restwerte, die nicht wiederverwendet werden und nicht mehr als 10 % des Ersatzwertes betragen, gelten als verloren. Eine - auch nur teilweise - Wiederverwendung wird bei der Ersatzleistung angerechnet.

Behördliche Wiederaufbaubeschränkungen bleiben auf die Bewertung von Gebäuderesten ohne Einfluss.

Der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung kann auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederaufbauverbotes innerhalb Österreich erfolgen. Die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau bzw. der Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde. Für die Wiederherstellung genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude hergestellt

werden, die dem gleichen Betriebszweck dienen. Gebäude, die sich bei Eintritt des Schadenfalles in Bau befinden oder bereits errichtet sind, gelten nicht als Wiederherstellung.

4.1.2. Wir ersetzen

 bei Gebrauchsgegenständen sowie bei ständig betrieblich genutzten, gewarteten und im Produktionsprozess stehenden Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstiger technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung die Wiederbeschaffungskosten am Tag des Schadens.

Trifft diese Voraussetzung nicht zu und ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 40 % des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert der Zeitwert.

- die Reparaturkosten,
 - höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung, wenn Gegenstände beschädigt oder zerstört wurden. Restwerte werden entgegengerechnet.
 - höchstens jedoch den Zeitwert bei versicherten Kraftfahrzeugen, Großbaumaschinen oder Booten.
 Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen bzw. Überholungen oder Servicearbeiten vorgenommen werden, können nicht ersetzt werden;
- das Maschinenfundament einer von einem Schadenereignis betroffenen Maschine, egal, ob sie selbst einen Schaden erlitten hat oder nicht, wenn es sich aus technischen Gründen ganz oder teilweise unverwendbar für die Wiederherstellung oder Erneuerung der Maschine erweist;
- den Marktwert bei Gegenständen mit historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen nicht mit Entwertung gleichzusetzen ist;
- den Verkaufswert bei ausrangierten Maschinen, Apparaten und Maschinenteilen, die vom Versicherungsnehmer vor dem Schadenfall als solche gekennzeichnet waren:
- bei Waren und Vorräte,
 - die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten), die Kosten der Neuherstellung, höchstens jedoch deren Verkaufspreis (siehe unten: Ersatz des Verkaufspreises), abzüglich der ersparten Kosten (z.B. durch Nichtlieferung),

 mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat sowie bei Naturerzeugnissen die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch deren Verkaufspreis (siehe unten: Ersatz des Verkaufspreises), abzüglich der ersparten Kosten (z.B. durch Nichtlieferung).

Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles;

- Ersatz des Verkaufspreises

Handelsware

Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er für fest verkaufte Handelsware Ersatz in gleicher Güte weder aus den eigenen Beständen liefern, noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten kann. Gilt als Ersatzwert für die fest verkaufte Handelsware der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten, sofern der Käufer ohne Eintritt des Versicherungsfalles die Abnahme nicht hätte verweigern können.

Erzeugnisse

Für vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellte lieferungsfertige Erzeugnisse, die fest verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, gilt als Ersatzwert der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparte Kosten, sofern der Käufer ohne Eintritt des Versicherungsfalles die Abnahme nicht hätte verweigern können.

Ist bei Erzeugnissen einer bestimmten Gattung nicht nachweisbar, ob sie bei Eintritt des Schadens schon zur Auslieferung ausgesondert waren und wo sie lagerten, so wird der Schaden an den gesamten Erzeugnisse in dem selben Verhältnis verteilt, wie sich der gesamte Wert der Erzeugnisse dieser Gattung auf die verkauften und nicht verkauften Erzeugnisse verteilt.

Wenn der Versicherungsnehmer seinen Kunden trotz Eintritt des Schadens in Erfüllung des Kaufvertrages zur vereinbarten Preis beliefert, gelten als Ersatzwert der selbst hergestellten und nach vorstehenden Bestimmungen als verkauft anzusehenden Fabrikate die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf der Marktpreis, beides auf den Schadentag berechnet, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß dem ersten Absatz.

Die nachweislich auf Abruf bestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse werden der fest verkauften Ware gleich gestellt

- bei Datenträgern und Reproduktionsmittel und darauf befindlichen Daten sowie bei Reproduktionshilfsmitteln
 - die Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung, soweit diese notwendig ist und binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles erfolgt; andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert.
- Ersatz für Wertpapiere, Bargeld etc.

Ersetzt werden bei

- Geld und Geldeswert der Nennwert,
- Sparbüchern ohne Klausel der Betrag des Guthabens,
- Sparbüchern mit Klausel die Kosten des Aufgebotsverfahrens (Pkt. 3.11.)
- Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung
- sonstigen Wertpapieren der Marktpreis

Die Leistung für Bargeld, Wertpapiere, Lose, Briefmarken, Edelmetalle ist abhängig von der gewählten

Variante und mit folgenden Werten begrenzt, außer es ist etwas anderes vereinbart:

Variante KOMPAKT

- freiliegend, in offenen Registrierkassen, freistehenden Handkassen und unversperrten Behältnissen/Möbeln: bis insgesamt max. EUR 2.500,- (in der Einbruchdiebstahlversicherung bis max. EUR 250,-)
- unter einfachem Verschluss: bis insgesamt max. EUR 2.500,- (in der Einbruchdiebstahlversicherung bis insgesamt max. EUR 1.000,-).
 Das ist die Aufbewahrung in versperrten Behältnis-

sen/Möbeln, die eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse/Möbel selbst bieten.

- in Kassen von mind. 100 kg (geringer Sicherheitsgrad): bis jeweils max. EUR 2.500,-
- in Kassen mit mittlerem bzw. besserem Sicherheitsgrad: bis jeweils max. EUR 5.000, Das sind Kassen der Sicherheitsklasse 3B0, 3C1 und 3C2 nach VSÖ oder Kassen in vergleichbarer Ausführung.
- in Kassen mit besonderem Sicherheitsgrad: bis jeweils max. EUR 10.000, Das sind Kassen der Sicherheitsklasse 2A, 2B, 2C1,

2C2 und 2B0 nach VSÖ oder Kassen in vergleichbarer Ausführung.

Variante OPTIMAL

- freiliegend, in offenen Registrierkassen, freistehenden Handkassen und unversperrten Behältnissen/Möbeln: bis insgesamt max. EUR 5.000,- (in der Einbruchdiebstahlversicherung bis max. EUR 500,-)
- unter einfachem Verschluss: bis max. EUR 5.000,-Das ist die Aufbewahrung in versperrten Behältnissen/Möbeln, die eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse/Möbel selbst bieten.
- in Kassen von mind. 100 kg (geringer Sicherheitsgrad): bis jeweils max. EUR 5.000,-
- in Kassen mit mittlerem bzw. besserem Sicherheitsgrad: bis jeweils max. EUR 10.000, Das sind Kassen der Sicherheitsklasse 3B0, 3C1 und 3C2 nach VSÖ oder Kassen in vergleichbarer Ausführung.
- in Kassen mit besonderem Sicherheitsgrad: bis jeweils max. EUR 25.000,-

Das sind Kassen der Sicherheitsklasse 2A, 2B, 2C1, 2C2 und 2B0 nach VSÖ oder Kassen in vergleichbarer Ausführung.

Variante PREMIUM

- freiliegend, in offenen Registrierkassen, freistehenden Handkassen und unversperrten Behältnissen/Möbeln: bis max. EUR 10.000,- (in der Einbruchdiebstahlversicherung bis max. EUR 750,-)
- unter einfachem Verschluss: bis insgesamt max. EUR 10.000,- (in der Einbruchdiebstahlversicherung bis max. EUR 5.000,-)
- Das ist die Aufbewahrung in versperrten Behältnissen/Möbeln, die eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse/Möbel selbst bieten.
- in Kassen von mind. 100 kg (geringer Sicherheitsgrad): bis jeweils max. EUR 10.000,-
- in Kassen mit mittlerem bzw. besserem Sicherheitsgrad: bis jeweils max. EUR 20.000,-Das sind Kassen der Sicherheitsklasse 3B0, 3C1 und 3C2 nach VSÖ oder Kassen in vergleichbarer Ausführung.
- in Kassen mit besonderem Sicherheitsgrad: bis jeweils max. EUR 50.000,-

Das sind Kassen der Sicherheitsklasse 2A, 2B, 2C1, 2C2 und 2B0 nach VSÖ oder Kassen in vergleichbarer Ausführung.

4.1.3. Generell gilt:

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung*) übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung*) den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt, und in dem Unfang, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist. Dabei genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude, für zerstörte oder beschädigte Einrichtungen wieder Einrichtungen und für zerstörte oder beschädigte sonstige Sachen gleichartige Sachen hergestellt bzw. beschafft werden, soweit alle vorgenannten Sachen dem gleichen Betriebszweck dienen. Besteht eine Unterversicherung im Sinne von Punkt 1.2., dann wird, wenn nur ein Teil der vom Schaden betroffenen Sachen wiederhergestellt wird, für diese Sachen die Neuwertentschädigung nur nach dem in Punkt 1.2. bestimmten Verhältnis geleistet. Gebäude, Einrichtungen und sonstige Sachen, die bei Eintritt des Schadenfalles bereits hergestellt bzw. angeschafft sind oder sich in Herstellung befinden, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. als Wiederbeschaffung. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs. Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dem Schadenfall oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, dass er nicht wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei Gebäuden bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber dem Verkehrswert*), bei Einrichtungen und den sonstigen Sachen bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung; im Fall eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt. Die Vorschriften betreffend die Sicherung des Realkredites werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Ist die Versicherungssumme einer Position niedriger als der Ersatzwert der zu ihr gehörigen Sachen, aber höher als ihr Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre Zeitwertentschädigung*), voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Ersatzwert. Ist die Versicherungssumme nicht höher als der Zeitwert, so finden die Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung keine Anwendung.

Liebhaberwerte werden nicht ersetzt.

Ebenso nicht ersetzt wird die allfällige Entwertung bei zusammengehörigen Einzelsachen, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden.

5 Sicherheitsvorschriften

Es sind die gesetzlichen, behördlichen und, sofern diese nichts Strengeres festlegen, die folgenden zusätzlichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Eine Verletzung der Sicherheitsvorschriften kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen (Art. 2 und 3 ABS).

Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von Sicherungen und Änderungen von Gefahrenumständen, die im Antrag oder in der Polizze angeführt sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht vorgenommen werden.

5.1. Es müssen Verzeichnisse geführt werden bei

- Wertpapieren: Angabe der Gattung, Serie und Nummer,
- Einlagebüchern: Angabe der Ausgabestellen, des Namens und der Nummer.
 - Diese Verzeichnisse sind gesondert unter Verschluss aufzubewahren.

Für sonstige Urkunden sowie für Sammlungen sind gesondert aufzubewahrende Verzeichnisse nur dann zu führen, wenn diese insgesamt den Wert von EUR 5.000,- übersteigen.

Diese Bestimmungen finden auf Kreditunternehmungen keine Anwendung.

5.2. Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art

Autogene und elektrische Schweiß- und Schneidearbeiten sowie Arbeiten mit Lötbrennern und Lötlampen zum Löten, Auftauen, Abbrennen von Farbanstrichen und dgl. sind infolge der offenen Flammen, der entstehenden hohen Temperaturen, der Schweiß- und Schneidefunken, des abtropfenden flüssigen Metalles, der stark erhitzten Metallteile und der Lötöfen außerordentlich feuergefährlich. Durch den Funkenflug ist die Umgebung im Umkreis von mindestens 10 m brandgefährdet. Außerdem sind solche Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen für feuergefährliche Flüssigkeiten, auch wenn sie entleert sind, explosionsgefährlich. Daher sind bei Durchführung von Feuerarbeiten, die außerhalb der sonst hiefür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorgenommen werden, nachfolgende Sicherheitsvorschriften einzuhalten:

- 1. Jede Art von Feuerarbeiten ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung gestattet. Diese hat unabhängig davon, ob diese Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, zu veranlassen, dass ein hiefür geeigneter Betriebsangehöriger die bezüglichen Arbeiten überwacht und dafür sorgt, dass die Sicherheitsvorschriften und die nachstehenden Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden.
- 2. Das autogene und elektrische Schweißen, Schneiden und Löten sowie alle sonstigen Feuerarbeiten sind in der Nähe leicht entflammbarer Stoffe und Flüssigkeiten grundsätzlich zu vermeiden. Die zu bearbeitenden Teile sind vielmehr in die für solche Feuerarbeiten geeignete Reparaturwerkstatt, Schlosserei oder Schmiede zu bringen.
- 3. Vor der Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art ist die vollständige Ausfertigung des hiefür vorgesehenen Auftragsscheines und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten und den Schweißer vorgeschrieben.
- 4. Feuerarbeiten dürfen nur von verlässlichen und für diese Arbeiten befähigte Kräften (ÖNORM M 7805 Schweißtechnisches Personal; Einteilung und Anforderungen, ÖNORMen M 7806, M 7807, M 7816 Prüfung von Rohrschweißern, ÖNORMen M 7808, M 78 18 Prüfung von Blechschweißern) ausgeführt werden, die sich der damit verbundenen Gefahren voll bewusst sind. Das Aufsichtsorgan hat die Arbeitskräfte über die Bauart des Objektes und über die in benachbarten Räumen befindlichen brennbaren Stoffe zu informieren sowie für geeignete Löschvorkehrungen zu sorgen.
- Bewegliche brennbare Gegenstände und lagernde feuergefährliche Stoffe sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle zu entfernen. Dies gilt auch für darüber, darunter und daneben befindliche Räume.

- Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht entflammbare Schutzbeläge, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen, Funken und glühende Metallteilchen zu schützen.
- 7. Decken- und Mauerdurchbrüche, Schächte, Rohrdurchlässe, Rohrenden, Fugen und Ritzen sind vor Beginn der Arbeiten gegen die Nachbarräume feuersicher abzudichten. Die neben bzw. über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume sind während der Ausführung der Arbeiten laufend auf etwa auftretendes Feuer (z. B. durch Wärmeleitung, Funkenflug u. dgl.) zu untersuchen.
- Brennbare Umkleidungen, Verschalungen, Isolierungen u. dgl. sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.
- 9. Behälter, Rohrleitungen und Kanäle für feuergefährliche Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind vor Arbeitsbeginn zu entleeren, zu reinigen und soweit möglich mit Wasser zu füllen. Ist eine Füllung mit Wasser nicht möglich, so sind die erwähnten Teile mit Stickstoff oder Kohlendioxyd (Kohlensäure) zu füllen.
- 10. Löschwasser und geeignete Handfeuerlöscher sind stets vor Arbeitsbeginn an allen gefährdeten Stellen bereitzuhalten.
- 11. Vor Arbeitsbeginn sind die in Verwendung kommenden Arbeitsgeräte zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß- und Schneidbrennern sowie Lötlampen ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.
- 12. Nach Abschluss der Feuerarbeiten sind die Arbeitsstellen, die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume und die weitere Gefahrenzone auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich und wiederholt auch noch mehrere Stunden nach Abschluss der Arbeiten zu überprüfen. Beim Ablöschen auch geringfügiger Brand- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt geboten, vor allem ist auf schwer zugängliche Stellen zu achten. Erforderlichenfalls ist die Feuerwehr vorsorglich zu verständigen.

Sofern kein ausreichender Feuerschutz sichergestellt ist, müssen Feuerarbeiten aller Art unterbleiben.

- 5.3. Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen Dem vorbeugenden Brandschutz dienende Baulichkeiten und sonstige Einrichtungen dürfen weder beseitigt noch in ihrer Funktionsfähigkeit, die laufend zu prüfen ist, eingeschränkt werden.
- 5.4. Elektrische Einrichtungen (unter 1000 Volt Spannung) Die in allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften geforderten Prüfungen sind vorzunehmen und die festgestellten Mängel unverzüglich beheben zu lassen.
- 5.5. Elektrostatische Aufladung

Für Maschinen und Einrichtungen, bei deren Betrieb statische Elektrizität entstehen kann, sind entsprechende Erdungs- bzw. andere wirksame Maßnahmen vorzusehen.

- 5.6. Feuerungs- und Heizungsanlagen
 - Mängel, die anlässlich der in den einschlägigen Gesetzen geforderten Überprüfungen festgestellt werden, sind unaufgefordert und unverzüglich beheben zu lassen.
 - 2. Die Bedienung dieser Anlagen darf nur bestimmten, zuverlässigen, mit den Anlagen und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertrauten Personen übertragen werden.
 - Leicht brennbare Sachen dürfen sich nicht in der Nähe von Feuerungsstätten, Rauchrohren, Verbindungsstücken sowie von Rauchfangreinigungsöffnungen befinden.

- Erste und erweiterte Löschhilfe
 Die Bestimmungen der TRVB 124 (Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz) sind einzuhalten.
- 5.8. Arbeiten durch Betriebsfremde Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten. Die notwendige Kontrolle ist durch betriebseigene, dafür geeignete und zuverlässige Leute durchzuführen.
- 5.9. Ordnung und Sauberkeit
 Durch Einhalten von Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Betriebsanlage ist für eine weitest gehende Verminderung der Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts
 und einer Schadenausbreitung zu sorgen.

Nach Betriebsschluss ist durch einen Kontrollgang einer geeigneten Person durch die Betriebsanlagen auf die Einhaltung nicht nur von Ordnung und Sauberkeit, sondern auch sonstiger Sicherheitsvorschriften zu achten.

- 5.10. Lagerungen
 - Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Lagerungen aller Art, soweit in den Sicherheitsvorschriften für besondere industrielle und gewerbliche Anlagen nichts anderes festgelegt ist.
 - 2. Wenn nicht strengere Bestimmungen gelten (z. B. Sprinklervorschriften), darf bei Blocklagerungen die von einer geschlossenen Lagerung eingenommene Grundfläche höchstens 200 m² betragen. Zwischen den so gebildeten, einzelnen Lagerblöcken müssen Abstände eingehalten werden, die gewährleisten, dass jeder Lagerblock für die Löschkräfte im Brandfall von allen Seiten zugänglich ist. Die Bereiche zwischen den Lagerblöcken müssen ständig freigehalten werden
 - 3. Stoffe der Gefahrenklasse 1, 2 und 3 müssen in Lagerräumen gelagert werden, die einen eigenen Brandabschnitt bilden.
 - 4. In Lagerräumen und Lagerbereichen ist Einzelofenheizung unzulässig.
 - 5. Technische Einrichtungen wie elektrische Ladestationen für Hubstapler, Anlagen für die Schrumpffolienverpackung sind so anzuordnen, dass bei Fehlfunktion und/oder Fehlbedienung dieser Einrichtungen eine Ausweitung des Schadens (Brand, Explosion) auf angrenzende Sachen vermieden wird (z. B. Freihalten einer bestimmten Schutzzone, Anbringen von Brandschutzplatten).
- 5.11. Verhalten im Schadenfall

Siehe Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen BV/118 "Richtlinien für das Verhalten der Betriebsangehörigen im Brandfall".

Zur praktischen Handhabung und zum besseren Verständnis der vorgenannten Grundsätze wird auf folgende Merkblätter und technische Richtlinien der österreichischen Brandverhütungsstellen verwiesen und zwar:

101 67 - Grundlagen für die Beurteilung der Brand- und Explosionsgefährlichkeit

104 64 - Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten

109 73 - Richtlinien für den baulichen Brandschutz

108 68 - Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz bei Lagerung von Heizölen

116 70 - Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz beim Betrieb elektrischer Anlagen

124 75 - Erste und erweiterte Löschhilfe

128 80 - Steigleitungen und Wandhydranten

134 79 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken

105 68 - Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz bei Errichtung und Betrieb von Ölfeuerungsanlagen

117 71 - Richtlinien für die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten

- 118 71 Richtlinien für das Verhalten der Betriebsangehörigen im Brandfall
- 119 73 Richtlinien für die Eigenkontrolle in Betrieben
- 120 71 Richtlinien für die Ausarbeitung der Brandschutzordnung in Betrieben
- 121 71 Richtlinien für die Erstellung des Brandschutzplanes in Betrieben
- Richtlinien für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
- 5.12. Brandverhütungsvorkehrungen bei Schweiß- und anderen Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen usw.)
 - 5.12.1. Vor Beginn der Arbeit
 - 5.12.1.1 Kontrolle der Geräte auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigsten Standortes der Schweiß- bzw. Schneidanlage, um bei Bedarf die Gas- bzw. Stromzufuhr sofort abstellen zu können,
 - 5.12.1.2 In Nachbarräume führende Wand-, Boden und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener Rohre mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtetem Asbest, Lehm, Mörtel, Gips und dgl., abdichten;
 - 5.12.1.3 Brennbares Material (auch Staub!) in genügendem Umkreis entfernen, bei unverschließbaren Durchbrüchen auch aus Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle;
 - 5.12.1.4 Brennbare Gebäudeteile mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Belägen (z. B. nassen Asbestmatten oder -platten, nicht aber Blechen) zuverlässig gegen Entflammung schützen;
 - 5.12.1.5 Brennbare Isolationen an zu bearbeitenden Rohrleitungen beidseitig der Arbeitsstelle so

- weit entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist:
- 5.12.1.6 Kübelspritzen Handfeuerlöscher oder Schlauchleitung mit Mehrzweckstrahlrohr zum Einsatz bereitstellen;
- 5.12.1.7 Anfordern eines Gehilfen zur Überwachung von Arbeitsstelle und Umgebung bei Unübersichtlichkeit oder wenn mit dunkler Brille oder Schutzschild gearbeitet wird;
- 5.12.1.8 Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprengen.
- 5.12.2. Während der Arbeit
- 5.12.2.1 Dauernde, sorgfältige Überwachung der Flammen, des Funkenwurfes, des Wärmeflusses durch erhitzte Metallteile usw.:
- 5.12.2.2 Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in Sandkiste oder Wassereimer;
- 5.12.2.3 Von Zeit zu Zeit weiteres Besprengen gefährdeter Bauteile mit Wasser.
- 5.12.3. Nach Beendigung der Arbeit
- 5.12.3.1 Nochmaliges Besprengen erhitzter Bauteile mit Wasser:
- 5.12.3.2 Gesamte Gefahrenzone einschließlich daneben, darüber und darunter liegende Räume, Schächte usw. gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schwelgeruch und Rauchbildung kontrollieren.
- 5.12.3.3 Sich vergewissern, ob die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und, bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag, auch während der Nacht zuverlässig überwacht wird;
- 5.12.3.4 Wiedereinräumen brennbaren Materials erst am folgenden Tag.